

Vorschriften
für die Kriegsgefangenen.

- 1.) Allgemains
- 2.) Besondere (Vorgabe)
- 3.) Briefe des Generalpostdirektors
- 4.) Kopfschrift über die Besondere
- 5.) Vorgabe
- 6.) Briefe
- 7.) Post
- 8.) Anweisung von Eisenbahn
- 9.) Briefe von der Post
- 10.) Briefe
- 11.) Kopfschrift über Guldbergitz

Zu 1.) Allgemains.

§ 1. Die Kriegsgefangenen müssen dem Postkommandanten
dem Kommandanten und dem Kommandanten
unbedingt gefasst sein.

§ 2. Die Kriegsgefangenen müssen dem Postkommandanten
dem Kommandanten und dem Kommandanten, sowie dem
militärischen Kommandanten militärische Angelegenheiten
angehen.

§ 3. Jeder muss die Vorschriften genau befolgen. Das
sonstige ist dem Kommandanten selbst nicht nach dem

japanischer Militärgefahr zu befehlen.

§4. Hauptkapitän der Marine im Lager sind verboten.

§5. Das Hauptkapitän wird gewarnt, die Tinte zu geben, das ist. Das Hauptkapitän einen Hauptkapitän im Lager nicht zu geben befehlen.

§6. Jeder hat Religionsfreiheit, soweit sie nicht gegen die Religion ist.

§7. In den Beobachtungen sind im Lagerhof das Spiel des Zugs verboten. Spielen, welches die Religion gefährdet, das gefährliche Spiel ist verboten.

Zu 2.) Disziplin (Ordnung)

§8. Jeder der Offiziere hat ein Offiziers Disziplin, welches die Befehle des Lagerkommandanten im Lager Offizieren bekannt sind und die Befehle auszuführen notwendig ist.

§9. Das Disziplin wird am 12 Uhr mittags gegeben. Das eine Disziplin wird nach der Disziplin des Lager Kommandanten (Lager Kommandant) zum Lager gehen.

§10. Jeder Kommandant hat zwei Unteroffiziere in Disziplin, einen von ihnen sind einen von Disziplin. Das Disziplin Kommandant eine Disziplin sind am 12 Uhr mittags gegeben.

Handwritten text at the top of the page, possibly a title or header, written upside down.

§ 11. die Pflichten des Verkäufers u. Käufern sind:

- 1) Befehlensmittlung der im Kaufvertrage
- 2) Rückhalten der Verkaufsgegenstände (insoweit im Handel)
- 3) Rückpflicht über die Reinigung des Kaufgegenstandes ^{Art. 14.}
- 4) Rückpflicht über das Rückhalten der Sachen von dem Käufer
- 5) Rückpflicht einer Versicherung für das über abgekauft ^{Art. 14.}
- 6) Übergang mit Bestätigung der Sache

Pflichten des Verkäufers nach dem Kaufvertrage:

- 1) Rückpflicht über die Reinigung der Sache
- 2) Übergang mit Bestätigung der Sache
- 3) Einrede aus Kaufrecht
- 4) Rückpflicht über Übergangsmittlung
- 5) Übergang mit Bestätigung der Sache
- 6) Rückpflicht über Übergangsmittlung

§ 12. Die Pflichten des Käufers sind:

§ 12.) Der Käufer ist verpflichtet die Sache zu empfangen, zu bezahlen u. die Sache zu empfangen.

§ 13.) Die tägliche Pflicht des Käufers ist:

- a.) Vor jeder Übergang der Sache muss der Käufer die Sache empfangen
 - b.) Vor jeder Übergang der Sache muss der Käufer die Sache empfangen
- lassen

6.) Die Namen der Beamten der Untz. u. der Kreisgerichte
7.) An dem Tag zu bestimmten Tagen (Postablieferungszeiten)
in die gefertigte Post seinen Transportpflicht mit einem Litter
nach Untz. u. Umkehrung übergeben

8.) Welpen eines bestimmten seinen Transportpflicht zu-
sammt zu einem bestimmten Zeit dem Transportpflichtigen
zu liefern.

9.) Jeder Montag werden regelmäßig überbrachte Briefe abge-
ben. Der Transportpflichtige muss jedoch Litter
mitnehmen und die für den Beförderung des Ansehens
Verantwortlichen übergeben.

§ 4. Transportpflicht über die Postämter.

§ 14. Jeder Briefträger und Beamter der Postämter stellt jedem Untz.
u. Umkehrung einen Briefkasten nach folgendem Muster
aus und übergibt diesen dem jeweiligen Offizier, der die
Briefkasten übernimmt

Ein- wurf	Tag zeit	Reihe	Ort, Bauart	Art
Litter		Verpflicht		

die Post werden nach
Litter geliefert

§ 15. Jeder Briefträger verpflichtet wird jedes bei seinen
Transportpflichtigkeiten in der Zeit der Briefkasten eines jeden
auszugeben.

§ 16. Auf dem Postamt sind die Briefkasten zu öffnen; die Litter

§ 28. Die k6nigliche Provinzialverwaltung ist nachrichtlich 3 Uhr;
fr6her ist in demselben die in demselben Vorz nach dem
Befehl der Regierung zu befolgen. In demselben Vorz nach dem
Befehl der Regierung zu befolgen.

§ 29. Der k6nigliche Hofrat ist nachrichtlich
der in demselben Vorz nach dem

Zu 7) Post.

§ 30. Die k6nigliche Provinzialverwaltung, hinsichtlich der
Verwaltung, sind zu befolgen.

§ 31. Die k6nigliche Provinzialverwaltung sind zu befolgen;
in demselben Vorz nach dem Befehl der Regierung zu befolgen.

§ 32. Die k6nigliche Provinzialverwaltung sind zu befolgen;
in demselben Vorz nach dem Befehl der Regierung zu befolgen.

§ 33. Die k6nigliche Provinzialverwaltung sind zu befolgen;
in demselben Vorz nach dem Befehl der Regierung zu befolgen:

Offiziere: 5 M6nner; F6hrender: 4 M6nner

Unteroffiziere: 3 " ; Mannschaften: 2 "

§ 34. Die k6nigliche Provinzialverwaltung sind zu befolgen;
in demselben Vorz nach dem Befehl der Regierung zu befolgen.
Die k6nigliche Provinzialverwaltung sind zu befolgen;
in demselben Vorz nach dem Befehl der Regierung zu befolgen.
Die k6nigliche Provinzialverwaltung sind zu befolgen;
in demselben Vorz nach dem Befehl der Regierung zu befolgen.

N 35. Das Geld abzurufen will, nicht darüber eine Post-
anweisung ausstellen und diese mit dem Geld dem
Empfänger abgeben.

N 36. Verschiedene Posten sind durch die Postämter zu
bestimmen. Die Art der Beförderung ist verschieden.

Zur 7. Kommunikation von Eisenbahnen.

N 37. Die Kommunikation von Eisenbahnen wird jedes
Jahr auf dem 1. April nach der Abrechnung der Einnahmen
und Ausgaben einberufen und nach dessen Abgang
das Amt geschlossen ist.

N 38. Auf dem 1. April wird das Amt, d. h. die
Post der Eisenbahnen, durch die Abrechnung der Einnahmen und
Ausgaben bestimmt und es ist darüber nachzutragen, dass
alle die die Eisenbahnen der Einnahmen und Ausgaben.

N 39. Die Kommunikation von Eisenbahnen wird jedes
Jahr auf dem 1. April durch die Einnahmen und Ausgaben
bestimmt und es ist darüber nachzutragen, dass die Einnahmen
und Ausgaben bestimmt sind und es ist darüber nachzutragen.

N 40. Die Kommunikation von Eisenbahnen wird jedes
Jahr auf dem 1. April durch die Einnahmen und Ausgaben
bestimmt und es ist darüber nachzutragen, dass die Einnahmen
und Ausgaben bestimmt sind und es ist darüber nachzutragen.

N 41. Die Kommunikation von Eisenbahnen wird jedes
Jahr auf dem 1. April durch die Einnahmen und Ausgaben
bestimmt und es ist darüber nachzutragen.

Lepfordien betheiligten.

§ 42. Wenn in der Höhe der Lager einmündig ist, so müssen sich die Einwohnern in der Leistung der Lagerpflicht an den Lepfordien betheiligen.

§ 9. Befreiung vom Dienstpflicht.

§ 43. Wenn Befreiung in der Lager kommt, so wird die Höhe der Lagerpflicht nach dem Einkommen bestimmt. Die Einkommen werden nach Lagerkommunikation bestimmt.

§ 10. Befreiung.

§ 44. Die Einwohnern von kleinen Orten sind nach dem Einkommen in der Regel unabhängig von der Dienstpflicht in der Lager zur Befreiung der Einkommen herangezogen.

§ 45. Einkommen ist die Summe der Einkünfte aus allen Quellen.

§ 11. Befreiung der Einkünfte.

§ 46. Einkünfte sind die Einkünfte aus allen Quellen, die in dem Besitz der Einkünfte sind. Die Einkünfte sind die Einkünfte aus dem Einkommen.

§ 47. Die Einkünfte sind die Einkünfte aus allen Quellen. Die Einkünfte sind die Einkünfte aus dem Einkommen. Die Einkünfte sind die Einkünfte aus dem Einkommen. Die Einkünfte sind die Einkünfte aus dem Einkommen.

wird in dem Bericht in Sachverhalt bis zu 30-7. in dem
eingetragen. Der Abzugsbetrag wird auf den Bericht
festgelegt.

Die Abzüge betragen, die regelmäßigen monatlichen
Einzahlungen betragen, werden ebenfalls auf dem
Berichtsbogen eingetragen.

N. 48. Die Zahlung von Zinsen für die
monatlich. Die Zahlung werden auf dem Berichtsbogen.

Tokushima, im April 1917.

Der Notar
geg. Yamaguchi.
Gemeinde.

Der Landbesitzer
geg. Matsuyama.
Oberbürgermeister.

gen, in der zweiten Klasse bewirkt 3 i. p. r. diese beiden
Bestimmungen müssen sich nachher die Dienstzeit hin-
wied in zwei Jahren wiederholen und bekommen noch
einmal einen Zuschlag.

Zu § 11, Abschnitt 1, 6. die obige Bestimmung ist
nachmittags 4 Uhr. Vorher sind die Bestimmungen nachfolgend
jeder besonders gegen die Prüfung.

Zu § 11, Abschnitt 2, 2. das obige wird nach den Bestim-
mungen der Anweisungspflichtig und nicht.

Zu § 11, Abschnitt 2, 5. das obige wird nach den Bestim-
mungen der Anweisung. Die wird nach den Bestimmungen.

Zu § 11, Abschnitt 2, 6. die beiden oberen Bestimmungen
sind nur für die obigen Klassen, obgleich die Klassen, die
Anweisungen sind bekannt. das obige wird nach den Bestim-
mungen der Anweisung und Prüfung der obigen Klassen
Klassen die Bestimmung sind nur die zu ihrer
Bestimmung der obigen Klassen und Klassen und Klassen
Klassen 1-4 sind die Klassen der obigen Klassen. 2 und 3
und Klassen 5-7 sind die Klassen der obigen Klassen. 6 und 7
dann zu bestimmten Zeiten der obigen Klassen die
Bestimmung nach den Bestimmungen ist, so wird die Bestim-
mung nach den Bestimmungen der obigen Klassen.

Zu § 13, 6. Es ist die Bestimmung der obigen Klassen, die obigen Klassen

